

Besprechung / Comptes rendus

Vermögensausgleich bei Immaterialgüterrechtsverletzungen – Rechtsvergleichung USA, Deutschland, Schweiz

PATRICK KOHLER

Zürcher Studien zum Privatrecht, Nr. 152, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich 1999, 204 Seiten, CHF 62.–, ISBN 3-7255-3925-1

Leistungsstörungen bei Urheberrechtsverträgen

ROGER STAUB

Schriften zum Medien- und Immaterialgüterrecht, Nr. 55, Stämpfli Verlag AG, Bern 2000, 230 Seiten, CHF 86.–, ISBN 3-7272-0545-8

Die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts (als das Fundament des Zivilrechts) sind zur Hauptsache an Sachverhalten gewachsen und dementsprechend auf Sachverhalte zugeschnitten, die den Verkehr mit körperlichen Gütern betreffen. Von solchen Gütern sind Immaterialgüter verschieden: Immaterialgüter können nicht beschädigt werden, Immaterialgüter können unbegrenzt genutzt werden, Immaterialgüter können nicht von den Berechtigten durch einen allseits sichtbaren Akt übertragen werden, Immaterialgüter besitzen unter Umständen einen ausgeprägten ideellen Gehalt. Diese Unterschiede sind im Zusammenhang mit etlichen Einzelfragen des Vertragsrechts sowie des übrigen allgemeinen Obligationenrechts – namentlich des ausservertraglichen Schadenersatzes und der ungerechtfertigten Bereicherung – relevant, da die Antworten des allgemeinen Obligationenrechts ausdrücklich oder implizit von einem Sachverhalt betreffend Sachgüter ausgehen. Deswegen ist auch schon die Forderung nach einem «Sonderzivilrecht für Immaterialgüter» erhoben bzw. festgestellt worden, dass es ein solches gebe.

Die beiden hier zu besprechenden Dissertationen betreffen zentrale Fragen im Schnittbereich zwischen dem allgemeinen Obligationenrecht und dem Immaterialgüterrecht. Die Dissertation von PATRICK KOHLER betrifft die vermögensrechtlichen Folgen von Immaterialgüterrechtsverletzungen, jene von ROGER STAUB die Leistungsstörungen bei Verträgen über Immaterialgüterrechte, in Sonderheit Urheberrechte. Vorab ist beiden Verfassern zu bescheinigen, dass sie sich der beschriebenen Schnittbereichsproblematik und den Grenzen, ihr zu begegnen, annehmen und sie ausleuchten. Dass dabei STAUB für das Leistungsstörungenrecht bei Urheberrechtsverträgen alles in allem mehr Raum sieht, um die Besonderheiten des Vertragsgegenstandes zu berücksichtigen, als KOHLER Entsprechendes für den Bereich der vermögensrechtlichen Folgen von Immaterialgüterrechtsverletzungen tut, überrascht nicht: Der Flexibilität des allgemeinen Vertragsrechts und der Möglichkeit, auf dieses zurückzugreifen, wo besonderes Vertragstypenrecht nicht passt, entspricht es, dass die vertragsrechtliche Rechtslage einem besonderen Vertragsgegenstand wie Urheberrechten im Wege der Auslegung («immaterialgüterrechtskonforme Auslegung» als die «milde» Form eines «Sonderzivilrechts für Immaterialgüter») recht weitgehend angepasst werden kann. STAUB nimmt solche Anpassungen denn auch verschiedentlich vor. Demgegenüber fordern die Eigenarten der Immaterialgüter im Bereich der vermögensrechtlichen Folgen von Immaterialgüterrechtsverletzungen unter Umständen Anpassungen

(im Sinne eines eigentlichen Sonderrechts), für die man in guten Treuen mit KOHLER allein den Gesetzgeber als zuständig erachten kann.

Die Arbeit KOHLERS verdient unter anderem darum besondere Beachtung, weil sie über weite Strecken eine im eigentlichen Sinne rechtsvergleichende Studie darstellt. Rechtsvergleichung ist eine Disziplin, die dort, wo sich ein Rechtsproblem durch entwicklungsgeschichtliche Partikularitäten oder dogmatische Verkrampfungen auszeichnet – unter beides lassen sich die vermögensrechtlichen Folgen von Immaterialgüterrechtsverletzungen zwanglos subsumieren –, befreiende Einsichten vermitteln kann. Rechtsvergleichung, die diese Aufgabe wahrnimmt, geht dabei über die blosser Darstellung verschiedener Rechte hinaus; zwei Dinge zu «vergleichen» ist mehr, als sie nebeneinander aufzuzeigen. Rechtsvergleichung stellt notwendig einen wertenden Prozess dar, wobei die Wertung anhand einer Referenz, eines tertium comparationis, geschieht. Dieses tertium comparationis ist eine Vorstellung darüber, wie die Rechtslage in Bezug auf eine bestimmte Frage aussehen soll; es schöpft seinerseits aus dem Inhalt der zu vergleichenden Rechte. KOHLERS Theorieverständnis von Rechtsvergleichung widerspiegelt sich in der Dreiteilung seiner Arbeit: «Länderberichte», «Vergleich der Ausgleichskonzepte» und «Kritische Würdigung der Ausgleichskonzepte». Der erste Teil stellt eine gründliche Bestandesaufnahme dar, der zweite eine Gegenüberstellung des Vorgefundenen. Der zentrale § 6 (als der erste Paragraph des dritten Teils), welcher die «Problematik des Vermögensausgleichs bei Immaterialgüterrechtsverletzungen» behandelt und in welchem der Autor anhand der verorteten Problematik die Grundzüge «seiner» tertium comparationis skizziert, hätte (rechtsvergleichungs-) konzeptionell wohl in einen eigenen, allenfalls an den Anfang zu stellenden «Teil» gehört. Darin handelt KOHLER von den mit den Eigenheiten der Immaterialgüter verknüpften Schwierigkeiten des Nachweises eines konkreten Schadens in vielen Fällen einer Immaterialgüterrechtsverletzung sowie den Schwierigkeiten der Bestimmung dessen, was der Verletzer dem Berechtigten als Gewinn herauszugeben hat. Die Konsequenzen, die gemäss KOHLER aus seinem Problembefund zu ziehen sind, bestehen in der vollständigen Abschöpfung der beim Verletzer eines Immaterialgüterrechts eingetretenen Vorteile, gegebenenfalls und grundsätzlich kumuliert mit dem Ausgleich tatsächlich eingetretener Schäden. Keine der von KOHLER im dritten Teil untersuchten Rechtsordnungen – jene der USA (wobei der Autor sich im Wesentlichen auf die bundesrechtliche Ordnung beschränkt), jene Deutschlands sowie jene der Schweiz – sieht genau die von ihm als Referenz verwendete Sollensordnung vor. Dies nimmt KOHLER für die US-amerikanische Ordnung hin; doch hätten gerade die dort anzutreffenden increased damages und die statutory damages zu einer vertieften Stellungnahme betreffend die «richtige» Sollensordnung und letzten Endes den Zweck der vermögensrechtlichen Ordnung von Immaterialgüterrechtsverletzungen eingeladen. Für das deutsche und das schweizerische Recht präsentiert KOHLER eine solide, feine dogmatische Begründung für den Bestand oder doch die Vertretbarkeit der Rechtslage gemäss «seiner» Sollensordnung. So zeigt er die Unvereinbarkeit der Lizenzanalogie mit dem Schadenersatzrecht auf sowie die Offenheit und Eignung des Kondiktionsrechts für die Abschöpfung der beim Verletzer eingetretenen Vorteile. Insbesondere nimmt KOHLER begründet zum Umfang des vom Verletzer zu Erstattenden Stellung.

Der Abhandlung von STAUB kommt das Verdienst zu, mit beachtlicher Konsequenz weite Teile des allgemeinen Vertragsrechts und insbesondere des Leistungsstörungenrechts auf «urheberrechtssensitive» Stellen hin ausgeleuchtet und bei kritischem Befund überzeugende Argumentationen und Lösungen vorgebracht zu haben. Dabei werden im ersten Teil wie auch im weiteren Verlaufe der Arbeit Merkmale des Vertragsgegenstandes «Urheberrecht» herausgearbeitet, welche mitunter besondere Regeln der rechtlichen Beurteilung von Urheberrechtsverträgen fordern. Zu nennen sind namentlich die Bindung des Urhebers an sein Werk, wie sie vor allem im Urheberpersönlichkeitsrecht zum Ausdruck gelangt, die Spaltbarkeit des Urheberrechts, die Stellung des Urhebers im wirtschaftlichen Umfeld der Urheberrechtsindustrie, einschliesslich des typischen «Aufeinander-Bezogenenseins» verschiedener Urheberrechtsverträge, sowie die Unkörperlichkeit des Urheberrechts. Im zweiten und dritten Teil der Arbeit zeigt STAUB auf, wie sich diese Merkmale auf das Leistungsstörungenrecht von Lizenz- wie auch Veräusserungsverträgen auswirken. So legt STAUB mit ausführlicher Begründung dar, weswegen die vom Bundesgericht im Zusammenhang mit Art. 109 Abs. 1 OR entwickelte Umwandlungstheorie für Urheberrechtsverträge nicht passt; er präsentiert stattdessen eine urheberrechtskonforme Auslegung der Bestimmung. Überdies macht er deutlich, dass eine «immaterialgüterrechtskonforme Auslegung» in Wahrheit eine «urheber-», «patent-» bzw. «markenrechtskonforme» Auslegung bedeutet – Entsprechendes gilt für ein eigentliches «Sonderzivilrecht für Immaterialgüter» –, dass also bei der Anwendung des Obligationenrechts auf Immaterialgüter(rechte) auf deren jeweilige Besonderheiten Rücksicht zu nehmen ist, soweit sie funktional relevant sind. Diesem Gedanken folgend vertritt

STAUB mit guten Gründen die Auffassung, dass im Falle der Übertragung eines nichtigen Urheberrechts die Nichtigkeit des Vertrages gemäss Art. 20 Abs. 1 OR am Platze sei, da es hier an jenem Umstand fehle, der im Falle eines nichtigen Patenten für die Anwendung der Rechtsgewährleistungsregeln spreche, nämlich im Wesentlichen die Schutzwirkung, die selbst nichtigen Patenten de facto kraft ihrer Eintragung bis zur Löschung des Patenten zukommt.

Die Abhandlung KOHLERS wie auch jene STAUBS stellen wichtige Beiträge zur Erkundung des Grenzbereichs zwischen Zivilrecht und Immaterialgüterrecht sowie zur Beantwortung der Frage dar, inwieweit funktional bedeutsamen Eigenheiten der Immaterialgüter bei der Anwendung des Zivilrechts Rechnung zu tragen ist. Die Arbeiten machen deutlich, dass dafür im Vertragsrecht mehr Raum, jedenfalls aber ein positivrechtlich sichereres Fundament besteht als im Bereich der vermögensrechtlichen Folgen von Immaterialgüterrechtsverletzungen.

RA Dr. Hans-Ueli Vogt, LL.M., New York